

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 4. November 2013

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 14.10.2013
3. Sanierung der Adolf-Kußmaul-Halle
Beschluss Entwurfsplanung mit Kostenberechnung
4. Kindergarten Sonnenschein
Beschluss Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung
5. Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah
Auftragsvergaben der Gewerke Malerarbeiten, Landschaftsbauarbeiten und Ausstattung Los 1-3
6. Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah
Beschluss über inneres Farbkonzept
7. Bebauungsplan Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)
Billigung der Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Offenlagebeschluss nach § 3 (2) und Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB
8. Vorfahrtsregelung in der Heidelberger Straße
Ergebnis der Geschwindigkeitsmessungen
9. Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Wasserversorgungsbeitrag und den Abwasserbeitrag
10. Neufassung der Abwassersatzung 2014
11. Neufassung der Wasserversorgungssatzung 2014
12. Änderung der Betriebssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebs
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
13. Wirtschaftsförderungsprogramm der Gemeinde Graben-Neudorf
Änderung der Richtlinien
14. Betrieb des Jugendzentrums "Neue Waldgass"
Schulsozialarbeit und Aktion "Ferienspaß"
Haushalt 2014
15. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
16. Verschiedenes
17. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

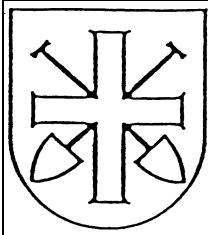
Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.

Tagesordnung

Antrag auf zeitliche Befristung der Sitzung

[Name] stellte vor Eintritt in die Beratung fest, dass nach Auffassung der SPD-Fraktion der Umfang der vorgelegten Tagesordnung untragbar sei und verschiedene Tagesordnungspunkte auch zu einem früheren Zeitpunkt hätten beraten werden können. Er beantragte daher, eine zeitliche Begrenzung der Sitzungsdauer bis 22:40 Uhr. Tagesordnungspunkte, die bis zu o. g. Zeitpunkt noch nicht behandelt seien, sollten auf eine nachfolgende Sitzung verschoben werden.

Der Bürgermeister teilte hierzu mit, dass die vorgelegte Tagesordnung sehr umfangreich ist, stellte in diesem Zusammenhang jedoch fest, dass in der Regel in der zweiten Jahreshälfte umfangreichere Tagesordnungen abzuarbeiten sind, insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Haushaltsberatungen. Ferner ist es erforderlich, Vergabeentscheidungen und Entscheidungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens beim jeweiligen Verfahrensschritt zu treffen. Die Behandlung dieser Tagesordnungspunkte ist daher nicht früher planbar. Der Bürgermeister zeigte Verständnis für den Antrag auf eine zeitliche Begrenzung der Sitzung, wies jedoch darauf hin, dass die Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte zu Verzögerungen führen könnte und die abgesetzten Tagesordnungspunkte in einer Sondersitzung behandelt werden müssten. Dem Antrag auf zeitliche Begrenzung der Sitzung auf 22:40 Uhr wurde ohne Widerspruch stattgegeben.



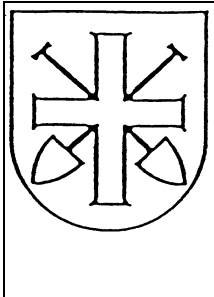
Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.11.2013

GR - 13/16
022.31
TOP 1.

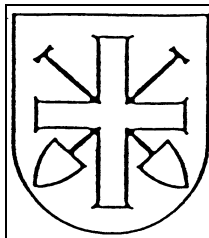
Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

Keine Anfragen.

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>04.11.2013 GR - 13/16 022.31 TOP 2.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 14.10.2013**

Die Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats am 14.10.2013 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

04.11.2013

GR - 13/16

212.29-bk

TOP 3.

Titel; Thema

Sanierung der Adolf-Kußmaul-Halle Beschluss Entwurfsplanung mit Kostenberechnung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Büro Köhler & Meinzer hat auf Grundlage des Beschlusses zur Vorentwurfsplanung vom 09.09.2013 die Planung der Objektplanung Gebäude weiter vertieft und die Entwurfsplanung nebst Kostenberechnung in Abstimmung mit den Nutzern und dem Bauamt erarbeitet.

Die Entwurfsplanung für das Gebäude nebst Kostenberechnung wird durch einen Vertreter des Büros Köhler & Meinzer näher vorgestellt.

Im Rahmen der Vorstellung der Entwurfsplanung mit den Nutzern am 24.10.2013 wurde der Entwurf zum Gebäude grundsätzlich für gut befunden. Anregungen gab es in Bezug auf die Vorhaltung von Lagerflächen.

In Bezug auf das Planungskonzept zur Freianlage wurde positiv die Erweiterung des Parkplatzes, die Aufwertung des Bolzplatzes sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit der Ganztageschule zum Spielplatz der Friedrichstalerstraße bewertet.

Kritisch diskutiert wurde die Lage der 50 m Laufbahn mit Sprunggrube sowie die bis dato in der Planung noch nicht berücksichtigten Ausbau der Trainingsmöglichkeiten der Leichtathletik wie z.B. Kugelstoßen und Hochsprung. Analog zur Kooperation der Ringer mit der Schule ist für die Leichtathletik ebenfalls eine Kooperation in der Zukunft geplant.

Deshalb sollen die Wünsche und Anregungen der Nutzer in Bezug auf den Ausbau der Trainingsmöglichkeiten der Leichtathletik sowie dem Betrieb der Ganztageschule in Planungsvarianten mit der notwendigen Kostenermittlungen als Entscheidungshilfen für den Gemeinderat erarbeitet werden.

Da das Planungskonzept zur Freianlage durch das Büro Köhler & Meinzer auf breite Zustimmung im Gemeinderat am 09.09.2013 gestoßen ist, schlägt die Gemeindeverwaltung vor das Büro Köhler & Meinzer mit einem Planungsauftrag für die Freianlage mit den Leistungsphasen 1 - 3 zu beauftragen.

Anlagen:

- Pläne zur Entwurfsplanung vom 28.10.2013
- Kostenberechnung vom 29.10.2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Entwurfsplanung zum Gebäude mit der Kostenberechnung.
2. Der Gemeinderat beauftragt das Büro Köhler & Meinzer mit der Planung der Freianlage, Leistungsphasen 1 – 3, zur Entwicklung eines Masterplans für das Außengelände der Adolf-Kußmaul-Schule.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und bat die Vertreter des Büros Köhler & Meinzer die Entwurfsplanung vorzustellen.

- / Herr König stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung ausführlich vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen. In seinen Ausführungen wies er darauf hin, dass am 24.10.2013 ein Gespräch mit den künftigen Nutzern – Schule/Vereine – stattgefunden hat, wobei die dort vorgebrachten Anregungen in der derzeitigen Entwurfsplanung noch nicht eingearbeitet sind. Die Kosten für die Sanierung der Halle belaufen sich nach der vorliegenden Kostenberechnung auf 2,643 Mio. Euro. Die Bauzeit beträgt ca. 6 Monate. Es ist vorgesehen, die Halle am 15.09.2014 in Betrieb zu nehmen und bis 10.10.2014 fertigzustellen. Nachfolgend stellte der Planer die Konzeption für die Außenanlagen vor. Herr König wies darauf hin, dass es sich bei den Kosten für die Außenanlagen um eine Kostenschätzung handelt. Die Erweiterung der Parkplätze von derzeit 23 auf 46 Stellplätze verursacht voraussichtlich Kosten in Höhe von 141.415,- €. Die Überarbeitung des Sportgeländes würde voraussichtlich Baukosten in Höhe von 280.140,- € verursachen. Die Gesamtkosten für die vorgestellten Maßnahmen belaufen sich aufgrund der Kostenberechnung bzw. Kostenschätzung auf 3.064.993,- € brutto.

In der anschließenden Beratung teilte Herr König auf Anfrage aus dem Gemeinderat mit, dass die Kosten für Architekten und Ingenieurleistungen nach Honorarzone 3 Mindestsatz berechnet werden. Die auf dem Dach installierte Solaranlage müsste auf Kosten der Gemeinde demontiert und eingelagert und nach Fertigstellung der Halle wieder auf dem Dach installiert werden. Ein Nutzungsausfall ist vertraglich nicht vorgesehen. In der Kostenberechnung schlägt der Trennwandvorhang mit rd. 120.000,- € zu Buche. Nach Aussage des Planers entspricht der vorhandene Vorhang nach nunmehr 30-jähriger Nutzung nicht mehr den derzeit geltenden Vorschriften, würde jedoch Bestandsschutz genießen. Von einem Gemeinderat wurde angeregt, die Lage der Damentoiletten nochmals zu überdenken und ggf. räumlich zu verschieben. Hier wurde vom Planer eine entsprechende Überprüfung zugesagt. Im Hinblick auf Notwendigkeit und Umfang der Außenanlagen wurden im

Laufe der Beratung unterschiedliche Standpunkte vertreten. Der Planer teilte auf Anfrage aus dem Gemeinderat mit, dass nach der derzeitigen Planung der vorhandene Bolzplatz in ein Kleinfeld mit Tartanbelag in einer Größe von 40x20 m vorgesehen ist. Ferner sind westlich vor der Sporthalle 50 m Laufbahnen vorgesehen, an die sich auf Wunsch der Schule eine Sprunggrube anschließt. Die von der Schule gewünschte Wurf- und Hochsprunganlage sowie eine Kugelstoßanlage ist in der derzeitigen Planung noch nicht berücksichtigt. Diese sind räumlich nur schwer auf dem vorhandenen Gelände unterzubringen. Verschiedene Mitglieder des Gemeinderats vertraten die Auffassung, dass die Optimierung der Außenanlage und die Schaffung von Sportanlagen auf die Bedürfnisse der Grundschule ausgerichtet werden sollten. Eine Nutzung der Außenanlage durch Vereine wäre nach Auffassung des Bürgermeisters nicht sinnvoll. Die entsprechenden Sportanlagen sollten ggf. an einem anderen Standort für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt werden. Herr Reinwald sprach sich für die Erweiterung der Parkplätze aus, da hier nach seiner Auffassung ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.

Der Gemeinderat fasste nach Abschluss der Beratung folgende Beschlüsse:

1. Entwurfsplanung für die Sanierung der Halle

Der Gemeinderat stimmte der Entwurfsplanung für die Halle mit einem Kostenaufwand von rd. 2.643.000,- € brutto einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: X Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __; Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

1.1 Der Gemeinderat stimmte der Erweiterung der Parkplätze mit 46 Stellplätzen und Kosten in Höhe von geschätzten 141.415,- € brutto mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen _14_ ; Nein-Stimmen _3_ ; Enthaltungen _0_ ; Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

1.2 Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für die Schaffung eines Kleinfelds mit einer Größe von 20x40 m aus.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen _14_ ; Nein-Stimmen _3_ ; Enthaltungen _0_ ; Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

1.3 Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für die Schaffung von 50 m Laufbahnen sowie einer Sprunggrube aus.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13; Nein-Stimmen 3; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

1.4 Der Gemeinderat stimmte der Errichtung einer Fußgängerbrücke als Anbindung Schule-Sportgelände mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11; Nein-Stimmen 4; Enthaltungen 2;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

Im Anschluss an die Abstimmungen wurde von einem Gemeinderat die Frage aufgeworfen, ob im Hinblick auf die Errichtung weiterer Sportanlagen – Wurf-/Kugelstoß- und Hochsprunganlage – eine Abstimmung erfolgen sollte. Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass die zu schaffende Außenanlage nach seiner Auffassung ausschließlich für Zwecke der Grundschule zur Verfügung stehen sollte und er sich im Hinblick auf die Schaffung weiterer Sportanlagen mit den Beteiligten unterhalten wird. In dieser Angelegenheit soll mit den Sportvereinen ein Gespräch geführt werden.

2. Der Gemeinderat beauftragte das Büro Köhler & Meinzer mit der Planung der Freianlage, Leistungsphasen 1–3, zur Entwicklung eines Masterplans für das Außengelände der Adolf-Kußmaul-Grundschule.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen ; Nein-Stimmen ; Enthaltungen ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	04.11.2013 GR - 13/16 461.11-cs/mr TOP 4.
---	--	---

Titel; Thema **Kindergarten Sonnenschein**
Beschluss Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 08.07.2013 hat das Ingenieurbüro Frick die vorhandene Statik geprüft und es besteht die Möglichkeit den Wirtschaftstrakt aufzustocken. Herr Huxhold vom Architekturbüro Huxhold wird die Vorentwurfsplanung zur Aufstockung des Wirtschaftstraktes vorstellen.

Die Planung wurde im Vorfeld mit der stellvertretenden Kindergartenleitung und dem Bauamt abgestimmt.

Im Zuge der Vorentwurfsplanung wurden auch die Auflagen aus der Brandverhütungsschau berücksichtigt.

Des Weiteren wird die Kostenschätzung vorgestellt. Diese beinhaltet mitunter:

- Sanierung des Pultdaches mit akustischer Ertüchtigung im 1. OG
- Umsetzung der baulichen Auflagen aus der Brandverhütungsschau vom 17.07.2013
- Teilaufstockung des Wirtschaftstraktes zur Schaffung eines Essbereichs

Anlagen:

- Planunterlagen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Vorentwurfsplanung und die Kostenschätzung.

Finanzielle Auswirkungen

- | | X Ja | Nein |
|----|------|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und bat Herrn Huxold um nähere Erläuterungen.

- / Herr Huxold stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die Kostenberechnungen für den Schallschutz des Foyers und der Gruppenräume im Obergeschoss, die Sanierung der Blechdächer sowie die Verkleidung der Stahlträgerenden und die für den Brandschutz erforderlichen Sanierungsarbeiten vor und erläuterte eingehend anhand von Plänen die erforderlichen Maßnahmen. Ferner erläuterte der Planer die Vorentwurfsplanung zur Aufstockung des Wirtschaftstraktes und legte hierzu eine entsprechende Kostenschätzung vor.

Die Berechnungen des Planers sehen folgende Kosten vor:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Sanierungsarbeiten Brandschutz | 63.062,60 € |
| 2. Schallschutz Foyer und Gruppenräume OG | 56.175,00 € |
| 3. Sanierung Blechdächer und Verkleidung Stahlträgerenden | 143.312,50 € |

Die o.g. Kostenberechnungen enthalten keine MwSt..

- | | |
|--|---------------------|
| 4. Kostenschätzung für die Aufstockung des Wirtschaftstrakts | 442.906,10 € brutto |
|--|---------------------|

Herr Huxold wies in Bezug auf die Kostenberechnungen/Kostenschätzung darauf hin, dass eine Kostenschätzung bis zu 30% von den tatsächlichen Kosten abweichen kann, während die Kostenberechnung eine maximale Abweichung von 10% ergeben kann. Die Kostenschätzung für die Aufstockung des Wirtschaftstrakts beruht auf entsprechenden Richtwerten. In diesem Zusammenhang teilte der Planer mit, dass der derzeit genutzte Speiseraum im Hinblick auf die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen problematisch sein könnte.

In der anschließenden Beratung stellte der Bürgermeister fest, dass nach seiner Auffassung die in Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen erforderlich sind und umgesetzt werden sollten. Die Aufstockung des Wirtschaftstrakts zur Einrichtung eines Speisesaals ist nach seiner Ansicht derzeit noch nicht erforderlich, stellt jedoch eine Option bei steigenden Ganztagesbetreuungszahlen dar. Auf Anfrage aus dem Gemeinderat stellte Herr Huxold fest, dass beim Bau des Kindergartens Sonnenschein in Bezug auf Schallschutz Versäumnisse der seinerzeitigen Planer festzustellen sind, da auch dort entsprechende Schallschutzrichtlinien vorhanden waren, die jedoch nicht eingehalten wurden. Ergänzend wies der Bürgermeister in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Anforderungen an den Lärmschutz für die Erzieher/innen seit dem Bau des Kindergartens erhöht haben. Ferner wurde von einem Gemeinderat um Übersendung der vorgestellten Präsentation gebeten. Dies wurde vom Bürgermeister zugesagt.

Der Gemeinderat stimmte nach Abschluss der Beratung den in der Niederschrift aufgeführten Maßnahmen zu den Ziffern 1 bis 3 sowie den entsprechenden Kostenberechnungen hierzu einstimmig zu.

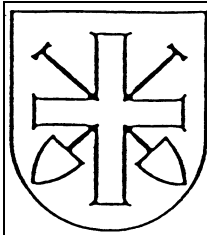
Abstimmungsergebnis:

X Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.11.2013

GR - 13/16
460.531-cs/te
TOP 5.

Titel; Thema **Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah
Auftragsvergaben der Gewerke Malerarbeiten, Landschaftsbauarbeiten
und Ausstattung Los 1-3**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der heutigen Sitzung soll für das Bauvorhaben Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah folgende Gewerke vergeben werden:

1. Gewerk – 347 Malerarbeiten

Submittiertes Ergebnis: 21.693,46 € brutto

Bieter: Nr. 05

In Kostenberechnung
für Vergabe vorgesehen: 37.199,- € brutto

Das geprüfte Ergebnis wird in der Sitzung durch das Büro F. Eberhard GmbH vorgestellt.

2. Gewerk – 510 Landschaftsbauarbeiten

Geprüftes Ergebnis: 186.791,92 € brutto

Bieter: Nr. 02, Fa. Westenfelder GmbH,
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

In Kostenberechnung
für Vergabe vorgesehen: 190.352,40 € brutto

Die geprüften Submissionsergebnisse werden in der Sitzung durch das Büro Helleckes vorgestellt.

3. Gewerk – 610 Ausstattung Los 1 -3

Los 1, Lose Möbel

Geprüftes Ergebnis
inkl. 35 % Nachlass: 54.689,37 € brutto

Bieter: Nr. 03 Eibe, Röttingen

Los 2, Besondere Ausstattung

Geprüftes Ergebnis
inkl. 35 % Nachlass: 34.643,90 € brutto

Bieter: Nr. 03 Eibe, Röttingen

Los 3, Spielsachen U3
Geprüftes Ergebnis
inkl. 35 % Nachlass: 13.214,10 € brutto

Bieter: Nr. 03 Eibe, Röttingen

Summe der Auftragsvergaben
für die Lose 1 – 3: 102.547,37 € brutto

In Kostenberechnung
für Vergabe vorgesehen: 140.000,- € brutto

Das geprüfte Ergebnis wird in der Sitzung durch die Verwaltung vorgestellt.

Anlagen:

- Kostenübersicht, Stand: 25.10.2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt die Aufträge für die Gewerke

1. Malerarbeiten
2. Landschaftsbauarbeiten
3. Ausstattung, Los 1, 2 und 3

nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A auf diejenigen Angebote, welche unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das annehmbarste erscheint.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme **4.447.000,- €**
2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
 - im a) Verwaltungshaushalt **2012/13**

1.4640.669000	48.000,- € brutto
1.8817.669000	15.000,- € brutto
 - b) Vermögenshaushalt mit VE **2011/12/13/14**

2.4640.935200-004	155.000,- € brutto
2.4640.940000-004	3.980.000,- € brutto
2.4640.958000-004	129.000,- € brutto
2.8171.940000-004	85.000,- € netto
2.8816.942100-002	35.000,- € brutto

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

[Name] erklärte sich für befangen und begab sich vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt in den Zuhörerbereich.

Der Bürgermeister stellte eingangs der Beratung fest, dass die Ziffer 1 des Tagesordnungspunktes – Gewerk 347 Malerarbeiten – in der heutigen Sitzung nicht behandelt werden soll, da diesbezüglich noch Klärungsbedarf besteht. Die Vergabe der Malerarbeiten soll in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 11.11.2013 erfolgen.

2. Gewerk 510 – Landschaftsbauarbeiten

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dafür aus, das Gewerk Landschaftsbauarbeiten an die Fa. Westenfelder GmbH, Eggenstein-Leopoldshafen, zum Angebotspreis von 186.791,92 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 15; Nein-Stimmen ; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Decker

3. Gewerk 610 – Ausstattung Los 1-3

3.1 Los 1, Lose Möbel

Auf Anfrage aus dem Gemeinderat bzgl. des gewährten Nachlasses in Höhe von 35% bei den Losen 1 – 3 durch die Fa. Eibe teilte der Bauamtsleiter mit, dass ein Nachlass entsprechend der Ausschreibung gewährt werden kann und dies auch eine übliche Vorgehensweise darstellt. Bei der Fa. Eibe, Röttingen, handelt es sich um einen renommierten Ausstatter. In diesem Zusammenhang teilte der Bauamtsleiter des Weiteren mit, dass ein Anbieter auszuschließen war, da dieser die Möbel in Birke und nicht wie ausgeschrieben in Buche angeboten hat. Dies stellt einen Ausschlussgrund dar.

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dafür aus, das Los 1 an die Fa. Eibe, Röttingen, zum Angebotspreis von 54.689,37 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 14; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 2;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Decker

3.2 Los 2, Besondere Ausstattung

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dafür aus, den Auftrag an die Fa. Eibe, Röttingen, zum Angebotspreis von 34.643,90 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 14; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 2;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Decker

3.3 Los 3, Spielsachen

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dafür aus, den Auftrag an die Fa. Eibe, Röttingen, zum Angebotspreis von 13.214,10 € brutto zu vergeben.

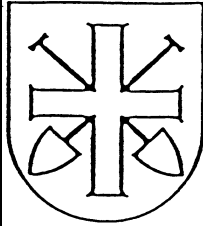
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 14; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 2;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Decker

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	04.11.2013 GR - 13/16 460.531-cs/te TOP 6.
---	--	--

Titel; Thema **Sanierung und Erweiterung Kindergarten Arche Noah
Beschluss über inneres Farbkonzept**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Ingenieurbüro Eberhard wird das innere Farbkonzept, welches zwischen der Gemeindeverwaltung, der Kindergartenleitung und der Objektplanung abgestimmt wurde, dem Gemeinderat vorstellen.

Für weitere Erläuterungen stehen Vertreter des Ingenieurbüros Eberhard und die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Anlagen:

- Planunterlagen zum inneren Farbkonzept

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das innere Farbkonzept.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme **4.447.000,- €**
2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
 - a) Verwaltungshaushalt **2012/13**

1.4640.669000	48.000,- € brutto
1.8817.669000	15.000,- € brutto
 - b) Vermögenshaushalt mit VE **2011/12/13/14**

2.4640.935200-004	155.000,- € brutto
2.4640.940000-004	3.980.000,- € brutto
2.4640.958000-004	129.000,- € brutto
2.8171.940000-004	85.000,- € netto
2.8816.942100-002	35.000,- € brutto

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

[Name] erklärte sich für befugten und begab sich vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt in den Zuhörerbereich.

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass das Farbkonzept mit der Kindergartenleitung abgestimmt wurde. Die Farbauswahl sollte nach seiner Auffassung den künftigen Nutzern überlassen werden. Der Bürgermeister bat den Architekten, Herrn Goebel, das Farbkonzept vorzustellen.

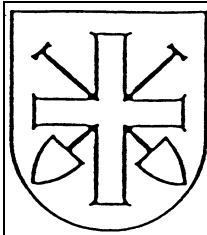
Nachfolgend stellte Herr Goebel das Farbkonzept ausführlich vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen.

In der nachfolgenden Beratung wurde aus dem Gemeinderat darauf hingewiesen, dass die Baustelle einen unordentlichen Eindruck macht und ein schlechtes Erscheinungsbild abgibt. Herr Goebel sagte zu, sich um diese Angelegenheit zu kümmern. Des Weiteren wird Herr Goebel dafür Sorge tragen, dass das monierte Firmenschild entfernt wird.

Der Gemeinderat stimmte dem vorgestellten Farbkonzept mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen _14_ ; Nein-Stimmen _0_ ; Enthaltungen _1_ ; Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Decker
--

[Name] befand sich bei der Abstimmung nicht im Sitzungsraum.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

04.11.2013

GR - 13/16
621.41-ad/te
TOP 7.

Titel; Thema

**Bebauungsplan Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)
Billigung der Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Offenlagebeschluss nach § 3 (2) und
Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Am 19.03.2013 wurde der Aufstellungsbeschluss für das im Betreff genannte Bebauungsplangebiet gefasst. Ebenso wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Nach der Auswertung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie den notwendigen Untersuchungen im Plangebiet und Gutachten (z. B. Naturschutz, Lärm, Waldausgleich) wurde die Planung überarbeitet. Diese geänderte Planung wird nun als Entwurf vorgelegt und soll als Grundlage für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte dienen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB schließt sich an das o. g. Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung das förmliche Auslegungsverfahren als zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung an. Hierzu ist erforderlich den Entwurf zu beschließen, sowie einen Auslegungs- bzw. Offenlagebeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist danach mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden (Träger öffentlicher Belange) durchzuführen.

Erläuterungen hierzu erfolgten bereits in der Sitzung vom 14.10.2013 durch Frau Schmitz und Herrn Fischer vom Stadtplanungsbüro Fischer sowie durch Herrn Burkard.

Aufgrund eines Kopierversehens –es wurden lediglich die ungeraden Seiten der Anlage 1 kopiert- wurde die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nach den ausführlichen Erläuterungen der beiden Büros vertagt.

Anlagen:

Die Anlagen 2 bis 5 wurden bereits mit der Sitzungseinladung zur Sitzung vom 14.10.2013 versendet, die Anlage 1 wurde in obiger Sitzung ausgegeben und den nicht anwesenden Gemeinderäten zugeschickt. Der heutigen Sitzungsvorlage wurden diese deshalb nicht erneut beigefügt.

Die ausgegebenen Anlagen sind

1. Beschlussvorschläge zur Abwägung über die vorgetragenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
2. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)“ – Stand 01.10.2013 (Plan, DIN A3)
3. Textliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)“– Stand 01.10.2013
4. Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)“– Stand 01.10.2013
5. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)“– Stand September 2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den dargelegten Beschlussvorschlägen zu den Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zu den Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst-Erweiterung)“ mit den örtlichen Bauvorschriften – Stand 01.10.2013 wird gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.
3. Die Begründung mit integriertem Umweltbericht zum Bebauungsplan wird gebilligt.
4. Für die vorgelegte Entwurfsplanung für das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Streitgärten III (Kammerforst)“ wird der Auslegungs- bzw. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Weiterhin wird die Verwaltung mit der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und verwies auf die Erläuterungen hierzu in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2013.

In der nachfolgenden Beratung teilte der Bauamtsleiter auf Anfrage aus dem Gemeinderat mit, dass eine Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechend [§ 45 b III] Wassergesetz für Baden-Württemberg vorgesehen ist. Demnach soll das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versichert oder in ein ortsnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Da aufgrund des zu erwartenden Bauvorhabens im Plangebiet eine vollständige Versickerung auf dem Gelände nicht möglich sein wird, wird derzeit in einem wasserrechtlichen Verfahren die Einleitung eines Teils des Niederschlagswassers in den Saalbachkanal geprüft.

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für die Beschlussvorschläge Ziffer 1 bis 4 der Verwaltung aus.

Abstimmungsergebnis:

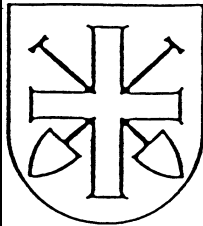
Ja-Stimmen 14; Nein-Stimmen 1; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

[Name] befand sich bei der Abstimmung außerhalb des Sitzungssaals.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	04.11.2013 GR - 13/16 112.071-ab/te TOP 8.
---	--	--

Titel; Thema **Vorfahrtsregelung in der Heidelberger Straße
Ergebnis der Geschwindigkeitsmessungen**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der am 19.4.2013 geänderten Vorfahrtsregelungen in der Heidelberger Straße wurden Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen. Zu einen vom Landratsamt Karlsruhe am 28.06.2013 und mit einem kommunalem Verkehrsmessgerät im Zeitraum vom 21.05. bis 23.08.2013 (3 Monate).

Das Landratsamt hat in seiner Geschwindigkeitsmessung 389 Fahrzeuge (nur motorisierte Fahrzeuge in 90 Minuten) gemessen, davon wurden 32 Fahrzeuge beanstandet, was einer Beanstandungsquote von 8,23% entspricht.

Verkehrsmessung Heidelberger Straße vom 21.05. bis 23.08.2013 (3 Monate)

Im obigen Zeitraum wurden 339.293 Fahrzeuge gezählt. Hierbei waren auch alle nicht motorisierte Fahrzeuge, wie z.B. Fahrräder. 85% der erfassten Fahrzeuge fuhren langsamer als 50 km/h. Es gab 17 Überschreitungen im 90km/h Bereich. (Ab 31km/h innerorts droht ein Fahrverbot.)

Die von uns eingesetzte Messanlage hat die Möglichkeit, die Geschwindigkeit des Verkehrsteilnehmers an zwei Stellen zu messen. Einmal bei der Fahrt auf die Tafel zu, einmal von ihr weg. Erkennbar ist, dass Autofahrer in 80% der Fälle ihre Geschwindigkeit bei Wahrnehmung der Geschwindigkeitsmesstafel und der dort angezeigten eigenen Geschwindigkeit verlangsamen.

Verkehrsbelastung:

Nach Erhebungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg fuhren in 2010 im täglichen Durchschnitt 7.240 Kraftfahrzeug in baden-württembergischen Ortsdurchfahrten. In der Heidelberger Straße fuhren im täglichen Durchschnitt 3.610 Fahrzeuge. Wie bereits erwähnt, wurden auch alle nicht motorisierten Fahrzeuge wie Fahrräder mitgezählt.

Die geänderte Vorfahrtsregelung hat sich nicht wie befürchtet, negativ auf die gefahrene Durchschnittsgeschwindigkeit ausgewirkt. Beschwerden aus der Bevölkerung, dass es zu Rückstauungen und Wartezeiten in den Wohngebieten Mitte Ost I bis III kommen würden, haben sich nicht gezeigt. Weitere bauliche Maßnahmen zur Verkehrsregelung (wie z.B. Rückbau oder Möblierung der Straße) werden derzeit als nicht notwendig angesehen.

Unfälle:

Lt. Polizeipräsidium/Führungs- und Einsatzstab Verkehr ist es seit dem 19.04.2013 zu keinen Unfällen mit Vorfahrtsverletzungen in der Heidelberger Straße gekommen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

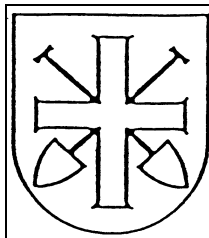
Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und stellte zusammenfassend fest, dass die Änderung der Vorfahrtsregelung in der Heidelberger Str. nicht zu einer Erhöhung der gefahrenen Durchschnittsgeschwindigkeit geführt hat und sich der weitaus überwiegende Teil der Verkehrsteilnehmer mit wenigen Ausreißern an die höchst zulässige Geschwindigkeit hält. Auch die anfänglich befürchteten Unfälle aufgrund von Vorfahrtsverletzungen haben sich nicht ereignet. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass seit der Vorfahrtsänderung von der Polizei keine Unfälle aufgrund Vorfahrtsverletzungen gemeldet wurden. Auch die Befürchtungen, dass es zu Rückstauungen und Wartezeiten für in die Heidelberger Straße einfahrende Fahrzeuge aus den Wohngebieten kommen würde, haben sich nicht bestätigt. Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsregelung sind daher nicht erforderlich.

- / Nachfolgend stellte der Bauamtsleiter die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessung des Landratsamts Karlsruhe vom 28.06.2013 sowie die Verkehrsstatistik/ Geschwindigkeitsmessung, die über den Zeitraum 21.05.-23.08.2013 durchgeführt wurde, anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen. Ein Gemeinderat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach Aussage von Anwohnern des Baugebiets Mitte mit der Änderung der Vorfahrtsregelung keine Probleme aufgetreten sind.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.11.2013

GR - 13/16
700.21; 815.21-ts
TOP 9.

Titel; Thema **Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Wasserversorgungsbeitrag und den Abwasserbeitrag**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Globalberechnung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2013 vorgestellt. Auf Wunsch des GR wurde die Beschlussfassung vertagt. Auf die dortige Sitzungsvorlage und Anlagen wird verwiesen.

Nachfolgend wird der Inhalt der Sitzungsvorlage nochmals wiedergegeben:

A. Einführung

Durch die Globalberechnung der Gemeinde Graben-Neudorf Stand 9/2013 wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom April 2009, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2025 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

*Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der **Flächenseite** und der **Kostenseite**.*

B. Flächenseite

Auch die Flächenberechnung muss dem Gemeinderat komplett vorliegen, damit er die entsprechenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen rechtmäßig ausüben kann. Die Pläne sollten deshalb während der Sitzung - und möglichst nach entsprechendem Hinweis auch vor der Sitzung - einsehbar sein.

Die Flächenermittlung besteht einerseits aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und andererseits aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche und beitragspflichtige Nutzungsfläche aufgenommen wurden.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbeplantem Innenbereich (BoBPI)
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (BmBPI)
- künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPI, Flächennutzungsplan, KFN und weiteren Reserveflächen)

C. Kostenseite

Dem Gemeinderat sollte bei seiner Beschlussfassung über die Beitragssätze die Globalberechnung vorliegen. Dem Gemeinderat sind insbesondere die Punkte zu erläutern, in denen Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Der Gemeinderat sollte diesbezüglich den Inhalt der Globalberechnung billigen und sich zu eigen machen.

Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beachtet und **ausdrücklich** beschlossen werden:

1. Einheitlicher Beitragssatz

Gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 29 KAG steht es im Ermessen der Gemeinde **einheitliche oder getrennte Beitragssätze** für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen bzw. den Gemeinderatsbeschluss, einheitliche Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

Gemäß § 29 Abs. 1 KAG vom 17. März 2005 sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen **Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen** festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden ein Entwässerungsbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal und ein weiterer Teilbeitrag (Klärbeitrag) für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, berechnet. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.

2. Zuordnung Sammler und Regenbecken

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er diese Positionen dem Entwässerungs- oder dem Klärbereich zuordnen will. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des VGH bestätigt. Die Sammler und Regenbehandlungsanlagen wurden dem Klärbereich zugeordnet, zumal diese Anlagen im Wesentlichen der Verwaltungsgemeinschaft (Zentrale Abwasserbeseitigung) zugeordnet sind. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

3. Künftige Kosten / Künftige Flächen

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2013 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen eines aktuell in der Planung befindenden Baugebiets ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet (siehe Punkt 4).

Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen fest. Das Kartenmaterial zu dieser Flächenermittlung und die Flächentabellen werden zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

4. Preissteigerungsrate

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,5% in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsrate seit 1970 (vgl. Kapitel 12, Seite 11/12 der Erläuterungstexte der Globalberechnung). Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

5. Feststellung des öffentlichen Interesses

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Gemeinde, dass ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 5% der beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. In der Globalberechnung wurden entsprechend § 23 Abs. 1 des Kommunalabgaben-gesetzes vom 17. März 2005, pauschal 5% des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt. Auch dieser Anteil muss vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden.

6. Straßenentwässerungsanteil

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Für die Gemeinde Graben-Neudorf, die überwiegend im Mischsystem entwässert, wurde nach dem Zwei-Kanal-Modell ein Straßenentwässerungsanteil von 25% eingestellt. Dieser Prozentsatz richtet sich nach der VEDEWA-Modellrechnung. Entsprechend wurden diese 25% für die Sammler und Regenüberlaufbecken abgesetzt, da nach Auffassung der Rechtsprechung der Straßenentwässerungsanteil von Sammlern und Regenüberlaufbecken dem der Kanäle entspricht.

Für die Kläranlage wurde ein Straßenentwässerungsanteil von 5% abgezogen. Nach der Rechtsprechung des VGH gilt dieser Anteil als gesicherter Erfahrungswert, der ohne Ermittlung im Einzelnen in die Globalberechnung eingestellt werden kann.

Beim vorhandenen Trennsystem im Gemeindegebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßenentwässerung im Verhältnis 50% zu 50% als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle ein abzusetzender Straßenentwässerungskostenanteil von 50%. Bei reinen Schmutzwasserkanälen und den Grundstücksanschlussleitungen (im öffentlichen Bereich) ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.

7. Gebührenfinanzierungsanteil

Bei der Globalberechnung muss aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden (KAG BW 2005). Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten nach KAG 1964 ist nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG vom 17. März 2005 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen sollte dieser Anteil mindestens 5% der beitragsfähigen Kosten betragen. In der Globalberechnung der Gemeinde Graben-Neudorf wurden 5% der beitragsfähigen Kosten zur Gebührenfinanzierung abgesetzt.

8. Beitragsmaßstab - Höhe des Beitragssatzes:

Im Teil B der Globalberechnung (Seite 13, 14 und 25) wurden die Beitragsobergrenzen für die Grundstücksfläche, die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der **zulässigen Geschossfläche** wie dies auch bisher der Fall ist. Die Beitragsobergrenze beträgt laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der **zulässigen Geschossfläche** für den

Wasserversorgungsbereich	3,83 €/m ²
Entwässerungsbereich	5,70 €/m ²
Klärbereich	2,86 €/m ²

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

Anlagen:

Keine

(Globalberechnung mit Flächendokumentation liegt vor)

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat liegt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung Stand 9/2013 komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu Eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die Punkte 1 - 8 der Gemeinderatsvorlage erörtert wurden.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungs- (Kanal) und Klärbereich (Kläranlage). In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
- c) Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem Klärbereich zugeordnet.
- d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2025 festgelegt.
- e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5% beschlossen.
- f) Bei vorliegendem Mischsystem wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der Zwei-Kanal-Modell-Berechnung der VEDEWA für die Kanäle, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen für das Gesamtgebiet auf 25 % festgesetzt. Für die Kläranlage werden pauschal 5% abgesetzt. Bei den Regenwasserleitungen werden 50% Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen.
Für die Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich ist kein Abzug für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung vorzunehmen.
- g) Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5% festgesetzt.
- h) Ein Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.
- i) Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab **die Geschossfläche** und setzt folgende Beiträge fest:

Wasserversorgungsbeitrag	3,83 €/m ²
Entwässerungsbeitrag <i>(öffentlicher Abwasserkanal)</i>	5,70 €/m ²
Klärbeitrag <i>(mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen)</i>	2,86 €/m ²

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und verwies auf die Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2013.

Der Gemeinderat stimmte den Beschlussvorschlägen der Verwaltung, wie in der Sitzungsvorlage aufgeführt, ohne weitere Aussprache einstimmig zu.

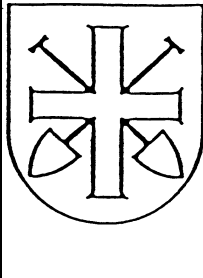
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	04.11.2013 GR - 13/16 700.11-ts TOP 10.
---	--	---

Titel; Thema **Neufassung der Abwassersatzung 2014**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Neufassung der Abwassersatzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2013 aufgrund des Umfangs der Tagesordnung abgesetzt.

Nachfolgend wird der Inhalt der Sitzungsvorlage nochmals wiedergegeben:

Die bisherige Abwassersatzung basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetages, weicht aber in einigen Punkten von dieser ab. Einzelne Regelungen der Mustersatzung finden sich in unserer Satzung nicht, andere finden sich in der Mustersatzung nicht. Dadurch ist auch die Paragraphenfolge verändert. Die Neufassung übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der Mustersatzung unter Berücksichtigung ggf. abweichender oder ergänzender Regelungen unserer bisherigen Satzung. Insbesondere wird dadurch auch die Paragraphenfolge an die Mustersatzung angepasst und dadurch Änderungssatzungen vereinfacht.

Die Neufassung soll frühzeitig im Zusammenhang mit der Globalberechnung vorberaten werden. Nach der noch zu erstellenden Gebührenkalkulation kann dann der formelle Beschluss erfolgen.

Hinweise zu Änderungen in der Abwassersatzung und deren nachfolgenden Erläuterungen:

- Rein redaktionelle Änderungen bzw. Änderungen, die der besseren Lesbarkeit der Satzung dienen, werden nicht erläutert. Dasselbe gilt für unwesentliche oder selbsterklärende Änderungen.
- Fettschrift innerhalb des Textes sind neu eingefügte, gestrichene Texte entfallende Passagen.
- Aufgrund des relativ großen Umfangs der Änderungen wurde von einer reinen Änderungssatzung abgesehen und eine Neufassung erarbeitet.

Einzelne Erläuterungen:

Zu § 2 Abs.2+3 Begriffsbestimmungen:

Absatz 2 wurde gemäß der Mustersatzung ergänzt.

*... Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch **für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss)**.*

Diese Gewässer dienen i.d. Regel der Niederschlagswasserbeseitigung und sind in Graben-Neudorf noch nicht vorhanden. Da aber bei öffentlicher Niederschlags-

wasserbeseitigung in Zukunft solche hergestellt werden, muss dies geregelt sein um die Kosten bei der Gebührenkalkulation berücksichtigen zu können.

Absatz 3 wurde gemäß der Mustersatzung ergänzt.

*... Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers **bis zur öffentlichen Abwasseranlage** dienen ...*

In der Regel sind dies die Leitungen innerhalb des Grundstückes bis zum Hauskontrollschacht. Dies wurde hiermit verdeutlicht.

... Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

Anpassung aufgrund der Niederschlagswasserregelungen.

Zu § 9 (1) Eigenkontrolle:

... Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) ...

Anpassung an die Begriffsbestimmungen, analog auch in folgenden Paragraphen.

Zu § 12 (3) Grundstücksanschlüsse:

Absatz 3 wurde gemäß der Mustersatzung ergänzt.

*Jedes Grundstück, **das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird**, erhält einen Grundstücksanschluss'...*

Zur Verdeutlichung, in Abgrenzung zu weiteren Anschlüssen nach §§ 13 und 14, bei denen die Kostenpflicht auch im öffentlichen Bereich beim Grundstückseigentümer liegt.

Zu § 16 Regeln der Technik:

Auf Vorschlag des Bauamts und aus Gründen der Verständlichkeit wurde der § 16 um zwei Passagen ergänzt.

*Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den **zum Zeitpunkt der Ausführung allgemein anerkannten Regeln der Technik** herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. **Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.***

Ab § 27 wurde die Gemeindegatzung an die Alternativ-Mustersatzung angepasst.

In Graben-Neudorf basiert der Beitragsteil auf der Geschossflächenzahl (Alternative der Mustersatzung) und soll auch weiterhin so beibehalten werden. Inhaltlich entsprechen unsere Regelungen der Mustersatzung, jedoch teilweise in anderer Reihenfolge.

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

Zu § 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt:

Absatz 1 Satz 2 ist nun der neue Absatz 2,

Absatz 1 Satz 3 ist nun der neue Absatz 3.

Absatz 2 Satz 1 ist nun der neue Absatz 1 im § 28,

Absatz 2 Satz 2 ist nun der neue Absatz 2 im § 28.
Absatz 3 entfällt komplett.

Zu § 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt:

Bisher in § 27 enthalten

Die Paragraphen verschieben sich nachfolgend entsprechend. Ab § 30 werden nur noch die Veränderungen dargestellt.

Zu § 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt:

Neu aus Alternativmustersatzung übernommen, da in der bisherigen Satzung keine Angaben zur Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, vorhanden sind. Die Aufnahme dieser Regelung erfolgt außerdem, da Bebauungspläne vorhanden sind, die nur diese Regelungen enthalten.

Zu § 32 Sonderregelungen:

Absatz 2 wurde gemäß der Mustersatzung ergänzt.

„Für Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden soll bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,2.“

Zu § 34 Beitragssatz:

Die aufgrund der Globalberechnung neu ermittelten (Teil-)Beitragssätze wurden aufgenommen.

Zu § 39 Gebührenmaßstab:

Aufgrund der früheren Trennung in Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr hätte auch hier das Wort ‚Abwasser‘ wurde ‚Schmutzwasser‘ ersetzt werden müssen.
Selbiges gilt für § 41.

Zu § 45 Vorauszahlungen:

Absatz 2 ändert sich wie folgt:

*Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten ~~abflussrelevanten~~ **gebührenpflichtigen** Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahres**niederschlagswassergebühr** geschätzt.*

Zu § 47 Anzeigepflicht:

Die **Absätze 3 und 4** wurden auf lediglich umstrukturiert.

Absatz 8 der Mustersatzung, welcher in der bisherigen Satzung nicht vorhanden war, wurde eingefügt.

„Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.“

Anlagen:

Keine
(Abwassersatzung 2014 liegt vor)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung mit der Maßgabe zu, dass im Rahmen der noch zu erstellenden Gebührenkalkulation eine Änderung der Gebührensätze aufgenommen wird und danach die formelle Beschlussfassung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ohne weitere Aussprache einstimmig zu.

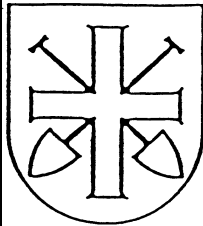
Abstimmungsergebnis:

X Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	04.11.2013 GR - 13/16 815.12-ts TOP 11.
---	--	---

Titel; Thema **Neufassung der Wasserversorgungssatzung 2014**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2013 aufgrund des Umfangs der Tagesordnung abgesetzt.

Nachfolgend wird der Inhalt der Sitzungsvorlage nochmals wiedergegeben:

Die bisherige Wasserversorgungssatzung basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetages, weicht aber in einigen Punkten von dieser ab. Einzelne Regelungen der Mustersatzung finden sich in unserer Satzung nicht, andere finden sich in der Mustersatzung nicht. Dadurch ist auch die Paragraphenfolge verändert. Die Neufassung übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der Mustersatzung unter Berücksichtigung ggf. abweichender oder ergänzender Regelungen unserer bisherigen Satzung. Insbesondere wird dadurch auch die Paragraphenfolge an die Mustersatzung angepasst und dadurch Änderungssatzungen vereinfacht.

Die Neufassung soll wie die Abwassersatzung frühzeitig vorberaten werden. Nach der noch zu erstellenden Gebührenkalkulation kann dann der formelle Beschluss erfolgen.

Hinweise zu Änderungen in der Abwassersatzung und deren nachfolgenden Erläuterungen:

- Rein redaktionelle Änderungen bzw. Änderungen, die der besseren Lesbarkeit der Satzung dienen, werden nicht erläutert. Dasselbe gilt für unwesentliche oder selbsterklärende Änderungen.
- Fettschrift innerhalb des Textes sind neu eingefügte, gestrichene Texte entfallende Passagen.
- Aufgrund des relativ großen Umfangs der Änderungen wurde von einer reinen Änderungssatzung abgesehen und eine Neufassung erarbeitet.

Einzelne Erläuterungen:

Zu § 17 Anlage des Anschlussnehmers

Absatz 4 wurde durch den detaillierteren Absatz 4 der Mustersatzung ersetzt.

Zu § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Absatz 1 die Bezugnahme auf eine bestimmte Fassung wird gestrichen. Damit gilt die jeweils gültige Fassung.

Zu § 30 bis 36

Die §§ 30 bis 36 dieser Satzung wurden analog zu den §§ 27 bis 33 der Abwassersatzung geändert und werden hier daher nicht mehr erläutert.

Die Verschiebung der §§ beginnt durch diese Änderungen ab § 33, dessen Inhalt bisher in § 31 geregelt war. § 31 → § 33; § 32 → § 34; ...

Zu § 43 Grundgebühr

Absatz 2 und 3 aus der Mustersatzung eingefügt. Abs. 2 wird bereits heute entsprechend angewandt.

Zu § 50 Anzeigepflichten

Die **Absätze 1 und 2** werden gestrichen und aus der Mustersatzung eingefügt.

Zu § 51 der aktuellen Satzung

§ 51 der aktuellen Satzung wird gestrichen, da das BGB Schadensersatzregelungen und Verjährungsfristen regelt.

Daraus folgt, dass § 52 ff. nur noch um einen Paragraphen verschoben werden.
52 → 53; 53 → 54;....

Anlagen:

Keine

(Wasserversorgungssatzung 2014 liegt vor)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung mit der Maßgabe zu, dass im Rahmen der noch zu erstellenden Gebührenkalkulation eine Änderung der Gebührensätze aufgenommen wird und danach die formelle Beschlussfassung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ohne weitere Aussprache einstimmig zu.

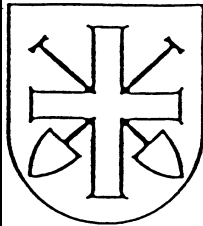
Abstimmungsergebnis:

X Einstimmig Ja-Stimmen ___ ; Nein-Stimmen ___ ; Enthaltungen ___ ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	04.11.2013 GR - 13/16 801.11-ts TOP 12.
---	--	---

Titel; Thema **Änderung der Betriebssatzung
des Ver- und Entsorgungsbetriebs
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Betriebszweig Wasserversorgung des Eigenbetriebs soll als wirtschaftliches Unternehmen nach der Gemeindeordnung und dem Kommunalabgabengesetz einen Ertrag für den Haushalt abwerfen.

Der Gemeinderat hat jedoch seit Gründung des Eigenbetriebs bewusst von einer Gewinnerzielungsabsicht abgesehen und die entstandenen Gewinne und Verluste nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt. Dies soll nach aktueller Auffassung des Gemeinderats auch in der Zukunft erfolgen.

Die Betriebssatzung hat jedoch formell die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung ertragssteuerlicher Nachteile ist es erforderlich, die Gewinnerzielungsabsicht auch formell durch Betriebssatzung auszuschließen.

Hierzu muss §1 der Betriebssatzung um Abs. 6 wie folgt ergänzt werden:

(6) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne

Anlagen:

Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung wie vorgelegt

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und wies darauf hin, dass zur Vermeidung ertragssteuerlicher Nachteile eine formelle Änderung der Betriebs-satzung erforderlich ist.

Der Gemeinderat stimmte der vorgelegten Änderungssatzung ohne weitere Aussprache einstimmig zu.

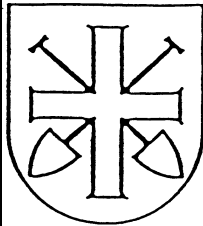
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	04.11.2013 GR - 13/16 790.6-wt/ck TOP 13.
---	--	---

Titel; Thema **Wirtschaftsförderungsprogramm der Gemeinde Graben-Neudorf
Änderung der Richtlinien**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Richtlinien zur Durchführung des Wirtschaftsförderungsprogramms der Gemeinde Graben-Neudorf bedürfen einer Überarbeitung. Unter Absatz II. Ziffer 3 – Ausbildungsplatzförderung gewährt die Gemeinde für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

Die Situation bei den Ausbildungsplätzen hat sich jedoch zwischenzeitlich grundlegend geändert. Freie Ausbildungsplätze können derzeit nicht immer besetzt werden, da keine Bewerber vorhanden sind.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2013 über die Änderung der Richtlinien beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, in den Richtlinien zur Durchführung des Wirtschaftsförderungsprogramms der Gemeinde Graben-Neudorf den Absatz II. Ziffer 3 – Ausbildungsplatzförderung ersatzlos zu streichen.

Anlagen:

Wirtschaftsförderungsprogramm Gemeinde Graben-Neudorf (bisherige Fassung)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Streichung des Absatz II. Ziffer 3 – Ausbildungsplatzförderung in den Richtlinien zur Durchführung des Wirtschaftsförderungsprogramms ab 01.01.2014

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister verwies auf die Vorberatung am 16.09.2013 im Verwaltungsausschuss und sprach sich dafür aus, die Ausbildungsplatzförderung ersatzlos zu streichen, da sich die Ausbildungssituation zwischenzeitlich grundlegend geändert hat und somit eine Förderung nach seiner Auffassung nicht mehr erforderlich ist.

In der nachfolgenden Beratung sprach sich der Fraktionsvorsitzende der SPD für eine Beibehaltung der Ausbildungsplatzförderung aus.

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratung mehrheitlich für eine Streichung der Ausbildungsplatzförderung aus und stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

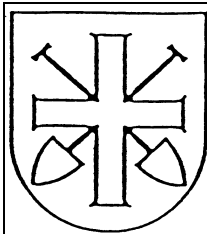
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11 ; Nein-Stimmen 6; Enthaltungen 0;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

04.11.2013

GR - 13/16
464.20-schl/bk
TOP 14.

Titel; Thema **Betrieb des Jugendzentrums "Neue Waldgass"
Schulsozialarbeit und Aktion "Ferienspaß"
Haushalt 2014**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Caritasverband Bruchsal e.V. hat mit Schreiben vom 31.07.2013 den Haushaltsplan-Entwurf für das Jahr 2014 für den Betrieb des Jugendzentrums „Neue Waldgass“, die Schulsozialarbeit sowie die Aktion „Ferienspaß“ vorgelegt. Auf die zur Verwaltungsausschuss am 16.09.2013 übersandten Anlagen wird verwiesen. Zu den einzelnen Kostenansätzen wäre Folgendes anzumerken:

1. Jugendzentrum „Neue Waldgass“

Die Kosten für den Betrieb des Jugendzentrums belaufen sich nach dem vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf auf insgesamt 111.540 Euro, was gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres eine Kostensteigerung von 1.540 Euro ausmacht. Zu den Kostenansätzen wäre anzumerken, dass sich gegenüber dem Vorjahr die Personalkosten für geringfügig Beschäftigte erhöht haben und mit 7.000 Euro veranschlagt sind. Gleichzeitig wurden die Honorarkosten um o. g. Betrag auf 6.000 Euro reduziert. Nach Rücksprache mit dem Caritasverband werden mehr geringfügig Beschäftigte als Honorarkräfte eingesetzt, sodass die Kostenaufteilung dem tatsächlichen Aufwand entspricht. Ferner wurden der Aufwand für die Zusatzversorgungskasse und die Berufsgenossenschaft mit 1.500 Euro separat ausgewiesen und nicht wie in den Vorjahren den Personalkosten hinzugerechnet. Diese Vorgehensweise wurde mit buchungstechnischen Gründen begründet.

2. Schulsozialarbeit an der Pestalozzi-Werkrealschule

Die Kosten für die 75%-Stelle der Schulsozialarbeiterin belaufen sich auf insgesamt 54.070 Euro. Die Kosten für die Schulsozialarbeit liegen somit 1.170 Euro über dem Kostenansatz des Vorjahres. Diese Kostensteigerung beruht zum einen auf tariflichen Erhöhungen, zum anderen ist ein erhöhter Kostenansatz für die Supervision und für Tagungen im Haushaltsplanentwurf angesetzt.

3. Aktion „Ferienspaß“

Die Kosten für die Durchführung der Aktion „Ferienspaß“ belaufen sich auf insgesamt 2.300 Euro, wobei in diesem Betrag ein Sachkostenanteil von 300 Euro enthalten ist. Der Sachkostenanteil betrug 2012 251,94 Euro gemäß dem vorgelegten Verwendungsnachweis 2012, wobei der Druck der Ferienspaßbroschüre direkt zwischen Druckerei und Gemeinde abgerechnet wird. Als Kostenansatz wurden für 2014 300 Euro veranschlagt.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 16.09.2013 über die vorgelegten Haushaltsplanentwürfe beraten und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, diesen zuzustimmen.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den vorgelegten Haushaltsplanentwürfen für den Betrieb des Jugendzentrums „Neue Waldgass“, der Schulsozialarbeit und der Aktion „Ferienspaß“ für das Haushaltsjahr 2014 zu.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ohne weitere Aussprache einstimmig zu.

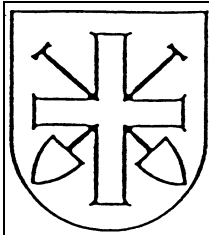
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.11.2013

GR - 13/16
022.31
TOP 15.

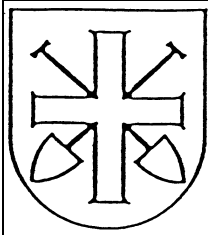
Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister gab gem. § 35 GemO folgenden, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.10.2013 gefassten Beschluss bekannt:

**Landessanierungsprogramm Graben/Juhe
Förderantrag Karlsruher Str. 86**

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich gegen den Vorschlag des Bürgermeisters aus, die Förderobergrenze auf 30.000,- € zu erhöhen.

Der Gemeinderat sprach sich einstimmig dafür aus, den Grundstückseigentümern den beantragten Zuschuss zu bewilligen.



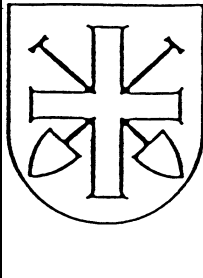
Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

04.11.2013

GR - 13/16
022.31
TOP 16.

Titel; Thema **Verschiedenes**

Keine Punkte.

	S itzungsvorlage	04.11.2013
	Gemeinderat	GR - 13/16
	öffentlich	022.31
		TOP 17.

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

Grabener Spätjahresmarkt

[Name] wies darauf hin, dass er als Anwohner der Kirchenstraße anlässlich des stattfindenden Spätjahresmarkts ein Schreiben erhalten hat, wonach im Kreuzungsbereich Karlsruher Str./Kirchenstr./Schulstr. ein Fahrgeschäft aufgestellt werden soll und in diesem Zusammenhang auf eine geänderte Verkehrsführung hingewiesen wurde. Der Gemeinderat fragte diesbezüglich an, ob die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge sichergestellt ist und um welchen Schausteller es sich hierbei handelt. Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass es gelungen ist, ein weiteres größeres Fahrgeschäft für den Spätjahresmarkt zu gewinnen und hierdurch die Attraktivität des Marktes gesteigert werden kann. Um welche Art Fahrgeschäft es sich hierbei handelt, konnte nicht mitgeteilt werden. Der Bürgermeister wies jedoch darauf hin, dass das Fahrgeschäft nunmehr doch auf dem Kirchenplatz aufgestellt werden kann, sodass der erwähnte Brief zwischenzeitlich gegenstandslos geworden ist. Ein entsprechendes Änderungsschreiben wird den betroffenen Anwohnern zugehen. Der Bürgermeister stellte bzgl. des Marktes des Weiteren fest, dass zur Steigerung der Attraktivität nach seiner Auffassung ein Festzelt sowie eine stärkere Beteiligung örtlicher Vereine wünschenswert wäre. Für den Fall, dass die angedachte Veranstaltung eines Flohmarkts im Bereich des Marktgeländes möglich sei, wäre es erforderlich, Teile der Karlsruher Straße zu sperren.